

Abteilungssatzung Tennis des SV Leonberg/Eltingen e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Mit Bezug zu §1 Ziff. 1 der Vereinssatzung des SV Leonberg/Eltingen e.V. („Vereinssatzung“) beschließt die Abteilungsversammlung diese Abteilungssatzung für die Abteilung Tennis des SV Leonberg/Eltingen e.V.
2. Ziel der Abteilung ist es, entsprechend § 2 der Vereinssatzung die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes im Tennis zu ermöglichen und insbesondere die Jugendarbeit zu fördern. Die Förderung der Kinder und Jugendlichen aus Leonberg liegt uns dabei besonders am Herzen.
3. Die Vereinssatzung gilt ausnahmslos auch für die Abteilung. Sind in der Abteilungssatzung Bestimmungen enthalten, die der Vereinssatzung widersprechen, gehen die Regelungen der Vereinssatzung vor. Dies gilt auch für Tatbestände, die aus dieser Abteilungssatzung nicht hervorgehen (z.B. Geschäftsjahr, Ehrungen, Ordnungsmaßnahmen). Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, solche Widersprüche durch eine Anpassung an die Vereinssatzung zu beseitigen. Die übrigen Bestimmungen der Abteilungssatzung werden durch solche Widersprüche in ihrer Gesamtheit nicht berührt.
4. Die Abteilung ist durch den Verein Mitglied des WLSB und dessen Verbänden. Sie unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung kann nur werden, wer die Mitgliedschaft beim SV Leonberg/Eltingen besitzt und seinen Beitritt zur Abteilung schriftlich erklärt. Weitere Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Abteilung ist die fristgemäße Entrichtung des Abteilungsbeitrages gemäß der Beitragsordnung der Abteilung (aktive und passive Mitgliedschaft).
2. Die Zugehörigkeit zur Abteilung besteht für ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern nicht bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 3 und § 4 der Vereinssatzung.

§ 3 Pflichten der Abteilungsmitglieder

1. Die Abteilungsversammlung beschließt in Anwendung der Beitragsordnung die Entrichtung eines Abteilungsbeitrages, der neben dem Vereinsbeitrag erhoben wird. Näheres hierzu ergibt sich aus der Beitragsordnung der Abteilung. Die Höhe des Abteilungsbeitrages bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des SV Leonberg/Eltingen.
2. Die Abteilungsversammlung kann beschließen, dass Gemeinschaftsleistungen (z.B. bei Veranstaltungen der Abteilung) zu erbringen sind. Bei Nichterfüllung einer solchen Gemeinschaftsleistung kann eine Umlage durch Entscheidung des Vorstands in Absprache mit der Abteilungsleitung erhoben werden.

3. Mit Eintritt in die Abteilung erkennt das neue Mitglied Abteilungssatzung und Beitragsordnung der Abteilung an.

§ 4 Abteilungsorgane

Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung (§ 5) und die Abteilungsleitung (§ 6).

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; eine ordentliche Abteilungsversammlung ist jährlich im ersten Quartal einzuberufen.
2. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Wirtschaftsplanes der Abteilungsleitung
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Wahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten nach der Delegiertenordnung des SV Leonberg/Eltingen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungssatzung und der Beitragsordnung
 - Festsetzungen von Gemeinschaftsleistungen bzw. der Umlagen
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung
 - Behandlung fristgerecht eingegangener Anträge von Abteilungsmitgliedern
3. Die Einladung zur Abteilungsversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern der Abteilung bekannt gegeben werden. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Anträge an die Abteilungsversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin dem Abteilungsleiter oder seinem Vertreter schriftlich zugegangen sein.
4. Für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen und für Wahlen gelten die Regelungen des § 11 Nrn. 7 und 8 der Vereinssatzung sinngemäß. Dies gilt nicht für die Auflösung der Abteilung.
5. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn entweder
 - mindestens ein Viertel aller Abteilungsmitglieder dies verlangen und ein schriftlicher Antrag mit geforderten Tagesordnungspunkten bzw. Beschlussvorschlägen vorliegt
 - der Vorstand des SV Leonberg/Eltingen dies verlangt
 - die Abteilungsleitung dies mit Mehrheit beschließt oder
 - die Abteilungsleitung auf Dauer beschlussunfähig geworden istNr. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus
 - dem Abteilungsleiter und
 - drei stellvertretenden Abteilungsleitern,

Folgende Funktionen sind dem Abteilungsleiter und den stellvertretenden Abteilungsleitern zuzuordnen:

- Abteilungsleiter
- Kassierer
- Mitgliederverwaltung

- Sportwart
- Jugendwart
- Breitensportwart
- Schriftführer
- Information und Kommunikation
- Hallenverwaltung
- Technischer Leiter (Liegenschaft Badstraße)
- Technischer Leiter (Liegenschaft Engelberg)
- Fest- und Wirtschaftswart

Jedem Mitglied der Abteilungsleitung ist mindestens eine Funktion zuzuweisen.

2. Die Abteilungsleitung ist als Ganzes verantwortlich für

- die Nominierung der Mannschaften für den Spielbetrieb
- die Verteilung der zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Finanzmittel
- die Anschaffung und Veräußerung von Abteilungseigentum gemäß der Finanzordnung des SV Leonberg/Eltigen
- die Anstellung bzw. den Einsatz von Trainern und Übungsleitern
- Verhandlungen mit Sponsoren und Gönnern/Unterstützern der Abteilung
- Entgegennahme der Post (auch der elektronischen Post) über einen geeigneten Verteilmechanismus

3. Für den Abteilungsleiter gilt im Einzelnen:

- Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt und ist von der Delegiertenversammlung des SV Leonberg/Eltigen zu bestätigen.
- Er vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand, dem Hauptausschuss, gegenüber dem zuständigen Verband, dem die Abteilung angehört, und gegenüber der Stadtverwaltung.
- Er lädt zu den ordentlichen und außerordentlichen Abteilungsversammlungen ein.
- Er organisiert und leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung.
- Er leitet etwaige von der Abteilungsversammlung eingesetzte Ausschüsse.
- Er ist zuständig für die Durchführung der von der Abteilung organisierten Veranstaltungen und kann in Abstimmung mit der Abteilungsleitung ein Organisationskomitee damit beauftragen.
- Er unterschreibt gemeinsam mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern des SV Leonberg/Eltigen die Übungsleiter- und Trainer- sowie Arbeitsverträge.
- Er ist zuständig für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in der Abteilung.
- Die Stellvertreter werden ebenfalls für zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt.

4. Für den Kassierer gilt im Einzelnen:

- Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt.
- Er führt das Abteilungskonto und die Barkasse der Abteilung und verwaltet eventuelle Abteilungsanlagen. Er ist berechtigt, Ausgaben nach Beschluss der Abteilungsleitung vorzunehmen.
- Er überwacht die Entrichtung des Abteilungsbeitrags und eventueller Umlagen (vgl. § 3 Ziffer 2).
- Er verwaltet das erhaltene Vereins- oder Abteilungseigentum.

- Er hat für die Einhaltung der Finanz- und Kassenprüfungsordnung des SV Leonberg/Eltingen Sorge zu tragen.
5. Für den Mitgliederverwalter gilt im Einzelnen:
- Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt.
 - Er verwaltet die Mitgliederkartei der Abteilung.
6. Für den Sportwart gilt im Einzelnen:
- Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt,
 - er ist verantwortlich für die sportlichen Belange, insbesondere für die Trainer, den Übungsbetrieb und die Koordination der sportlichen Veranstaltungen,
 - er ist verantwortlich für die Meldung und Aufstellung der Mannschaften und stimmt sich bei Überschneidungen mit dem Sportbetrieb mit den jeweils anderen dafür zuständigen Mitgliedern der Abteilungsleitung ab,
 - er hat für die Bereitstellung der für den Sportbetrieb notwendigen Geräte zu sorgen und deren Verwendung und Verbleib nachzuweisen,
 - er hat rechtzeitig im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied des SV Leonberg/Eltingen die für Training und Sportbetrieb benötigten Hallen zu reservieren.
7. Für den Jugendwart gilt im Einzelnen:
- Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt.
 - Er vertritt die Interessen der Jugendlichen der Abteilung.
 - Er hat für eine ordentliche Jugend- und Nachwuchsarbeit und die Einhaltung der Jugendordnung des SV Leonberg/Eltingen Sorge zu tragen.
 - Er ist verantwortlich für die sportlichen Belange der Jugend, insbesondere für den Übungsbetrieb und die Koordination der sportlichen Veranstaltungen.
 - Er ist verantwortlich für die Meldung und Aufstellung der Jugendmannschaften und stimmt sich bei Überschneidungen mit dem Sportbetrieb der Aktiven/Erwachsenen mit den jeweils anderen dafür zuständigen Mitgliedern der Abteilungsleitung ab.
 - Er beruft mindestens einmal im Jahr eine Abteilungs-Jugendversammlung ein
8. Für den Breitensportwart gilt im Einzelnen:
- Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt,
 - er ist verantwortlich für alle Aktivitäten jeglicher Art, vorrangig für Hobbyspieler, zu entwickeln, zu organisieren und durchzuführen.
9. Für den Schriftführer gilt im Einzelnen:
- Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt,
 - er führt Protokolle über die Sitzungen und über die Abteilungsversammlungen,
 - er ist verpflichtet, diese Protokolle einzelnen Mitgliedern der Abteilung zugänglich zu machen sowie dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen.
10. Für den Leiter Information und Kommunikation gilt im Einzelnen:
- Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt,
 - er organisiert die Präsentation der Abteilung in der Presse oder über elektronische Medien (z.B. Internetauftritt) vereinsintern und nach außen.
11. Für den Leiter Hallenverwaltung gilt im Einzelnen:
- Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt,

- er ist verantwortlich für die Verwaltung der Tennishalle und die Koordination der Hallenbelegung in Abstimmung mit den jeweils anderen dafür zuständigen Mitgliedern der Abteilungsleitung (Leiter Sportbetrieb und Leiter Jugend)

12. Für die beiden technischen Leiter gilt im Einzelnen:

- Je Liegenschaft (Badstraße und Engelberg) wird jeweils ein technischer Leiter bestellt,
- er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt,
- er ist verantwortlich für den funktionsfähigen und ordnungsmäßigen Zustand der jeweiligen Anlage. Er hat dem Platzwart die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

13. Für den Fest- und Wirtschaftswart gilt im Einzelnen:

- Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt,
- er ist verantwortlich für den die Bewirtschaftung bei sportlichen Veranstaltungen und für die Organisation und Durchführung der von der Abteilungsleitung beschlossenen gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Weitere Tätigkeitsbereiche sind möglich und können von der Abteilung festgelegt werden.

14. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahlperioden des Abteilungsleiters, des Kassenwerts, des Jugendwarts, Technischer Leiter (Engelberg), Fest- und Wirtschaftswart sollen um ein Jahr zeitversetzt zu den Wahlperioden der anderen Mitglieder der Abteilungsleitung (Mitgliederverwaltung, Sportwart, Breitensport, Schriftführer, Information- und Kommunikation, Hallenverwaltung, Technischer Leiter (Badstraße) verlaufen. Die Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

15. Die Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Zuständigkeiten detailliert in einem Organigramm.

16. Die Abteilungsleitung ist auf Dauer beschlussunfähig, wenn Sie nur noch aus einem Mitglied besteht.

§ 7 Kassenprüfer

Von der Abteilungsversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, deren Aufgabe es ist, die korrekte Führung der Abteilungskasse zu prüfen. Sie dürfen nicht Mitglied der Abteilungsleitung sein. Bei der ordentlichen Abteilungsversammlung erstatten sie Bericht. Beim Ausscheiden der Kassenprüfer obliegt die Kassenprüfung dem Hauptverein.

§ 8 Auflösung der Abteilung

1. Die Abteilung ist aufzulösen, wenn einem entsprechenden Antrag mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen und mindestens ein Drittel aller Abteilungsmitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung der Abteilung sind alle Mitglieder verpflichtet ihnen überlassene Gegenstände aus Abteilungs- bzw. Vereinseigentum zurückzugeben. Alle Gegenstände und Finanzmittel gehen auf den SV Leonberg/Eltingen über.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abteilungssatzung wurde in der Abteilungsversammlung am 21.03.2018 beschlossen.

Tennisabteilung SV Leonberg/Eltingen